

### Zur Frage der Haftung eines Pferdepensionsstallbetreibers

Der vorliegende Artikel versucht, das Mietrecht im Hinblick auf die Pensionshaltung von Pferden zu erläutern. Der geneigte Leser sei jedoch gewarnt: die Lektüre dieses Artikels kann und will kompetenten Rechtsrat im Einzelfall nicht ersetzen, sie soll lediglich einen Überblick über die Problematik geben und so zum *rechtzeitigen* Gang zum Anwalt ermuntern.

In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob und, wenn ja, in welchem Umfang die Haftung eines Pferdepensionsbetriebes in Betracht kommt und ob durch Einstellungsverträge oder aber zumindest durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt werden kann.

Für den Pferdepensionsvertrag gilt, dass eine schuldhaft Verletzung des definierten Pflichtenkataloges grundsätzlich zur Haftung des Pferdepensionsbetreibers führt.

Schon immer hat die Rechtsprechung die Verantwortlichkeit des Betreibers für eine schuldhaft Vertragsverletzungen bejaht. Uneingeschränkt wurde der Grundsatz bejaht, dass der Inhaber eines Pensionsbetriebes für sämtliche Schäden haftungsrechtlich verantwortlich ist, die auf einen Mangel des Stalles oder der übrigen Betriebsteile zurückzuführen sind.

Man unterscheidet zwischen den Mängeln, die bzw. deren Ursachen bereits bei Abschluss des Pensionsvertrages vorhanden gewesen und solchen Mängeln, die erst später entstanden sind. Im ersten Fall haftet der Betreiber für Schäden im Sinne einer sogenannten Garantiehafung, d.h. ohne dass es auf das Verschulden ankäme.

Im zweiten Fall wird gefordert, dass der Betreiber für den Mangel verantwortlich ist.

Liegen die Voraussetzungen vor, haftet der Inhaber eines Pferdepensionsbetriebes uneingeschränkt für Schäden an den eingestellten Pferden einschließlich möglicher Schäden an sonstigen Vermögenswerten des Einstellers. Im Ernstfall kann das bedeuten, dass der Betreiber einer solchen Anlage verpflichtet ist, den Gegenwert des hochtalentierten und gleichzeitig millionenteueren Spring- bzw. Dressurpferdes zu ersetzen, weil sich dieses in einer zu kleinen Box festgelegt hat und sich beim Versuch einer Befreiung ein Bein gebrochen hat.

Daneben wird von der Rechtsprechung auch die Haftung des Inhabers für eventuelle Schäden aus einer mangelhaften Fütterung und Verletzung der Obhutspflicht für die eingestellten Pferde mit entsprechenden weitreichenden Konsequenzen durchaus bejaht.

Der Betreiber eines Pensionsstalles ist also gewollt oder ungewollt mit einem erheblichen Haftungspotential konfrontiert, dass wohl als existenzgefährdend bezeichnet werden muss.

Was liegt näher als Verträge zu entwerfen, in denen die Haftung des Betriebsinhabers ausgeschlossen oder aber doch zumindest erheblich reduziert wird?

Klauseln zur Haftungsbegrenzung bzw. zum Haftungsausschluss des Inhabers eines Pferdepensionsbetriebes sind indessen in vielen Fällen unwirksam.

Zwar kann die verschuldensunabhängige Garantiehafung des Pensionsbetriebes auch formulärmäßig abbedungen werden. Dies gilt jedoch nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Die verschuldensabhängige Haftung kann in AGB nicht ausgeschlossen werden hinsichtlich grob fahrlässigem oder gar vorsätzlichem Verhalten.

Entgegen weit verbreiteter Auffassung haftet der Inhaber auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit es um die Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten oder aber um Gefahren für wesentliche Rechtsgüter des Einstellers geht.

Summenmäßige Haftungsbegrenzungen, wie sie in der Regel durch den Abschluss einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung vorgesehen werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen, um die gewünschten Rechtswirkungen im Verhältnis zum Pferdeinsteller zu erzielen.

Auch die Vorgehensweise, im Wege einer individuellen Vereinbarung das Haftungsrisiko auszuschließen oder zu begrenzen, verfehlt in aller Regel ihren Zweck, da eine derartige Vereinbarung eine Vielzahl von Problemen – angefangen bei dem Problem, ob überhaupt eine individuelle Vereinbarung vorliegt – mit sich bringt.

Auch Warnschilder können die Haftung nach dem eben gesagten nicht ausschließen. Im besten Falle sind sie geeignet die Haftung zu verringern und dem Geschädigten eine Mitschuld zuzuweisen.

Bleibt also die Frage, ob durch Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung die aufgezeigten Risiken begrenzt werden können.

Soweit eine derartige Versicherung und die dort vereinbarte Deckungssumme das sogenannte vertragstypische Schadensrisiko abdeckt und damit eine adäquate versicherungsmäßige Schadensvorsorge für alle vorhersehbaren Schäden gewährleistet ist, kann auch eine Schadensbegrenzungsklausel bei Beachtung bestimmter Kriterien rechtswirksam vereinbart werden.

Damit bleibt aber immer noch offen, wer die außerordentlich hohen Kosten einer derartigen Versicherung zu tragen haben wird. Durch die monatliche Boxenmiete dürften diese Kosten in keinem Fall zusätzlich vom Betreiber gedeckt werden können. Zudem ist die Interessenlage der verschiedenen Einsteller höchst unterschiedlich. Während der eine Pferdebesitzer lediglich ein normalteueres Pferd eingestellt hat, stellen die Pferde eines anderen Einstellers möglicherweise Millionenwerte dar. Das jeweilige Risiko fällt also ganz unterschiedlich aus und die Frage, wer in welchem Verhältnis sich an dem jeweiligen kostenmäßigen Risiko beteiligt, sollte daher in individuellen Absprachen geklärt werden.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

# FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)